

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2024

Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 32865, 32866, 32867 und 32869 in die Bestimmung Nummer 6 zum Abschnitt 32.1 EBM

Untersuchungsindikation	Kenn- nummer	Ausgenommene GOPen
Nebenstehende Gebührenordnungspositionen bleiben grundsätzlich bei der Ermittlung des arztpraxisspezifischen Fallwertes unberücksichtigt		32125; 32779; 32816; 32865; 32866; 32867; 32869; 32880; 32881; 32882

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2024

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Aufgrund von Verfahren der frühen Nutzenbewertung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 35a SGB V ergab die Prüfung gemäß § 87 Abs. 5b Satz 5 SGB V bisher mehrfachen Anpassungsbedarf im EBM, der zur Aufnahme von Untersuchungen diverser Genotypisierungen nach den Gebührenordnungspositionen 32865 bis 32867 und 32869 in den Abschnitt 32.3.14 EBM führte.

Alle Leistungen des Kapitels 32 EBM unterliegen der Steuerung durch den Wirtschaftlichkeitsbonus mit Ausnahme der über indikationsspezifische Kennnummern befreiten Untersuchungen. Spezifische teure Untersuchungen wie die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 32865 bis 32867 und 32869 können zu einer außergewöhnlichen Belastung des Laborbudgets des veranlassenden Arztes führen.

Mit dem vorliegenden Beschlussteil B werden diese sehr spezifischen Untersuchungen in die Liste der grundsätzlich bei der Ermittlung des arztpraxisspezifischen Fallwertes unberücksichtigt bleibenden Gebührenordnungspositionen im EBM aufgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt zum 1. Oktober 2024 in Kraft.